

Beitragsordnung Entwicklungsgesellschaft für ganzheitliche Bildung Annener Berg e.V.

1. Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Regelungen in § 4 Abs. 2 der Satzung des Entwicklungsgesellschaft für ganzheitliche Bildung Annener Berg e.V. erstellt.
2. Der Entwicklungsgesellschaft für ganzheitliche Bildung Annener Berg e.V. ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. Vor diesem Hintergrund hat die Mitgliederversammlung des Entwicklungsgesellschaft für ganzheitliche Bildung Annener Berg e.V. am 13.01.2018 diese Beitragsordnung beschlossen. Mitglieder, die nach Inkrafttreten der Beitragsordnung dem Verein beitreten, wird die Beitragsordnung mit der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist auch für diese Mitglieder verbindlich.
3. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt. Die Beitragssätze gelten jeweils ab dem Quartal, das auf die Mitgliederversammlung folgt, in der die Beiträge beschlossen wurden, wenn die MV nichts anderes beschließt. Die jeweils gültigen Beiträge ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist.
4. Bei sozialen Härtefällen kann eine Beitragsänderung bezüglich der Höhe und/oder der Zahlungsmodalitäten beantragt werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
5. Die Beiträge werden in Anlage 1 als Jahresbeiträge aufgeführt. Mitglieder, die den Verein neu beitreten, zahlen im Beitrittsjahr jeweils 1/12 pro Monat ihrer Mitgliedschaft. Der Monat, in dem das Mitglied dem Verein beigetreten ist, wird nicht mitgerechnet.
6. Die Beiträge werden jeweils jährlich am Ende des Kalenderjahres im Voraus erhoben. Gemäß § 3 der Satzung gilt eine Kündigung der Mitgliedschaft mit Wirkung zum Ende des übernächsten auf die Erklärung folgenden Monats. Der anteilige Beitrag bis zum Ende der Mitgliedschaft wird einbehalten; darüber hinausgehende Zahlungen werden erstattet.
7. Mitglieder erteilen dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zwecks Einzugs des Mitgliedsbeitrages, welches bis zur Beendigung der Mitgliedschaft nicht widerrufen wird.
8. Mitglieder sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
9. Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Anlage 1

Mitgliedsbeiträge Entwicklungsgesellschaft für ganzheitliche Bildung Annener Berg e.V.

(1) Der Mitgliedsbeitrag für ordentlicher Mitglieder (Satzung § 3 Abs. A) beträgt 1% vom Jahresnettoeinkommen (Richtsatz).

Schüler:innen, Auszubildende, Student:innen, Arbeitslose zahlen einen Jahresbeitrag von 60 Euro (5 Euro pro Monat).

(2) Der Beitragssatz von Fördermitgliedern (Satzung § 3 Abs. B) orientiert sich am individuellen Mitgliedsbeitrag (1% vom Jahresnettoeinkommen bzw. bei Körperschaften vom Jahresumsatz). Gesonderte Vereinbarungen können auf Antrag hin im individuellen Falle zwischen dem Fördermitglied und dem Vorstand der Entwicklungsgesellschaft für ganzheitliche Bildung Annener Berg e.V. vereinbart werden.